

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenbeck für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund der §§ 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes MV wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

| Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre                                                                               | 2026              | 2027              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf                                                                                                  |                   |                   |
| der Gesamtbetrag der Erträge von                                                                                            | 1.487.400,00 EURO | 1.505.100,00 EURO |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                                                                       | 1.652.800,00 EURO | 1.829.700,00 EURO |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                                                                       | -165.400,00 EURO  | -324.600,00 EURO  |
| 2. im Finanzhaushalt auf                                                                                                    |                   |                   |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                                                                        | 1.378.100,00 EURO | 1.396.300,00 EURO |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen * von                                                                         | 1.470.600,00 EURO | 1.648.500,00 EURO |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von                                                         | -92.500,00 EURO   | -252.200,00 EURO  |
| * einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen |                   |                   |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von                                                    | 334.900,00 EURO   | 71.900,00 EURO    |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von                                                       | 258.300,00 EURO   | 260.000,00 EURO   |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von                                                     | 76.600,00 EURO    | -188.100,00 EURO  |

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

|                                                                  |                 |
|------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Der Höchstbetrag der Kassenkredite für 2026 wird festgesetzt auf | 137.800,00 EURO |
| Der Höchstbetrag der Kassenkredite für 2027 wird festgesetzt auf | 139.600,00 EURO |

### § 5 Hebesätze

| Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:           | 2026      | 2027      |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                            |           |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 772 v. H  | 772 v. H  |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 274 v. H  | 274 v. H  |
| 2. Gewerbesteuer auf                                                      | 348 v. H. | 348 v. H. |

### § 6 Amtsumlage

entfällt

### § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2026 = 2,0127 VzÄ .

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2027 = 2,0127 VzÄ .

## § 8 Weitere Vorschriften

### nachrichtliche Angaben:

#### 1. Zum Ergebnishaushalt

|                                                            |                    |
|------------------------------------------------------------|--------------------|
| Das Ergebnis zum 31. Dezember 2026 beträgt voraussichtlich | -705.306,00 EURO   |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember 2027 beträgt voraussichtlich | -1.029.906,00 EURO |

#### 2. Zum Finanzhaushalt

|                                                                      |                   |
|----------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2026 beträgt | 1.806.046,00 EURO |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2027 beträgt | 1.553.846,00 EURO |

#### 3. Zum Eigenkapital

|                                                                     |                   |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. 12.2026 beträgt voraussichtlich | 4.711.104,66 EURO |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. 12.2027 beträgt voraussichtlich | 4.438.004,66 EURO |

## § 9 weitere Festlegungen

### Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

### Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen

der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt

54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Zweckbindungsvermerk: Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren,

Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u.ä.) des Haushaltes–

ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen –die Aufwendungsansätze des

des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

26.03.2026

Ort, Datum



[Signature]  
Bürgermeister

### Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 (2) KV MV der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben

vom \_\_\_\_\_ angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 30.3.26 bis 14.04.26

während der Dienstzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

26.03.2026

Ort, Datum

[Signature]  
Bürgermeister

ausgehängt: \_\_\_\_\_

abgenommen: \_\_\_\_\_